

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	35 (1962)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Von Monat zu Monat : 50 Jahre schweizerische Truppenordnungen
<b>Autor:</b>	Kurz, H.R.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517504">https://doi.org/10.5169/seals-517504</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



VON MONAT ZU MONAT

## 50 Jahre schweizerische Truppenordnungen

### I.

Unser Jahr 1962, in dem die neue Truppenordnung in Kraft getreten ist, bedeutet für die schweizerischen Truppenordnungen ein Jubiläumsjahr: vor 50 Jahren, auf den 1. Januar 1912, ist mit der Truppenordnung 1911 die erste schweizerische Truppenordnung in Kraft getreten. Natürlich hatten schon vorher über den organisatorischen Aufbau, die Gliederung und die Zusammensetzung des Heeres sehr eingehende Vorschriften bestanden; aber diese waren nicht in einem besonderen Erlass zusammengefasst, sondern bildeten früher einen wesentlichen Bestandteil des Bundesgesetzes über die Militärorganisation. Mit der Totalrevision dieses Gesetzes im Jahre 1907 wurde das Teilgebiet der Truppenorganisation aus dem Gesetz herausgenommen und zum Gegenstand eines besondern Beschlusses der Bundesversammlung gemacht, der von nun an den Titel «Truppenordnung» trug. Massgebend für dieses Vorgehen war die Erkenntnis, dass es sich bei der Gesamtheit der organisatorischen Vorschriften der Armee um eine Materie handelt, die mit der fortschreitenden technischen Entwicklung immer komplizierter wurde und damit immer mehr dem Wechsel unterlag, so dass es untragbar gewesen wäre, für jede kleinste Anpassung das schwerfällige Verfahren der Gesetzesänderung durchzuführen. Um grössere Bewegungsfreiheit zu erhalten, gab das Bundesgesetz über die Militärorganisation von 1907 — ohne allerdings seinen Namen zu ändern, der seither nicht mehr ganz den Verhältnissen entspricht — die Regelung der Organisationsfragen aus der Hand, indem es in Art. 52 die Bundesversammlung beauftragte, festzusetzen:

- die Zahl und den Bestand der in den verschiedenen Truppengattungen zu bildenden Truppeneinheiten und den Bestand ihres Korpsmaterials;
- die Zahl und die Zusammensetzung der Truppenkörper und Heereinheiten und den Bestand ihrer Stäbe und ihres Korpsmaterials;
- die Zahl der von jedem Kanton zu stellenden Kompanien, Füsilierbataillone und Dragoner-schwadronen.

Gestützt auf diese Ermächtigung haben die eidgenössischen Räte die Truppenordnung 1911 beschlossen, die auf das Jahr 1912 in Kraft trat. Sie war die erste schweizerische Truppenordnung, so dass wir heute auf eine fünfzigjährige Geschichte der schweizerischen Truppenordnungen zurückblicken können.

In diesen fünfzig Jahren hat unsere Armee, wenn man von kleinen Detailänderungen absieht, insgesamt 6 Truppenordnungen erlebt. Eine Betrachtung dieser Ordnungen ist darum reizvoll, weil in ihnen mit besonderer Deutlichkeit zum Ausdruck kommt, welches die äussern militärischen Verhältnisse der betreffenden Zeit waren und worin die innern Entwicklungen bestanden, die unser Heer durchgemacht hat. Truppenordnungen waren immer die Spiegelbilder ihrer Zeit. Sie sind die Marksteine in der Entwicklung unserer Armee; in ihnen äussert sich die militär-politische Lage jeder Epoche und zeigen sich die Anstrengungen unseres Landes, um mit den

militärischen Anforderungen Schritt zu halten. Besonders deutlich zeigen sich darin die Auswirkungen der grossen kriegerischen Ereignisse unseres Jahrhunderts: die Truppenordnung 1911 stand bereits unter dem Einfluss der erwarteten militärischen Auseinandersetzung zwischen den europäischen Grossmächten, die zwei Jahre später eintrat und sich zum ersten Weltkrieg ausweitete. Die Truppenordnung 1925 diente der praktischen Realisierung der Weltkriegserfahrungen. Die ihr folgende Truppenordnung 1938 erhielt von der sich bereits deutlich abzeichnenden Drohung des zweiten Weltkriegs ihre stärksten Impulse und die Truppenordnungen 1947 und 1951 hatten wiederum zum Ziel, den Erfahrungen des zweiten Weltkriegs in der Heeresorganisation Rechnung zu tragen. Und schliesslich war die jüngste Truppenordnung 1961 die Konsequenz des heutigen Kalten Krieges und der unerhörten Entwicklung der Kriegstechnik, die unsere Zeit kennzeichnet und unsere Armee vor schwerste Probleme stellt.

## II.

Der *Truppenordnung 1911* war die ungewöhnlich lange Frist von 36 Jahren seit der Militärorganisation von 1874 vorangegangen, in welcher keine Gesamtrevision der Heeresorganisation stattgefunden hatte. In dieser Zeit war allerdings eine sehr grosse Zahl von Teiländerungen vorgenommen worden, so dass die bundesrätliche Botschaft die bestehende Ordnung als ein «Labyrinth» bezeichnete, in dem sich selbst der Fachmann kaum mehr zurechtfinde. Die Neuordnung hatte deshalb in erster Linie zur Aufgabe, die Heeresorganisation auf eine einheitliche und solide neue Grundlage zu stellen. Dabei ging es namentlich auch darum, die Frage der Bestände zu bereinigen: die Militärorganisation von 1874 hatte erstmals die allgemeine Wehrpflicht konsequent durchgeführt, hatte jedoch nicht die nötigen Zahlenunterlagen besessen, um eine Organisation zu finden, die den tatsächlichen Mannschaftsverhältnissen entsprach, so dass seither dauernd unnatürliche Aushilfen angewendet werden mussten, um den Gesetzestext nicht zu verletzen — ganz abgesehen davon, dass auch durch seitherige Bevölkerungsverschiebungen die Verhältnisse stark umgestellt worden waren. Wesentliche Neuerungen hatten insbesondere auch der mit einem Bundesgesetz von 1886 neu geschaffene Landsturm, die durch ein Gesetz von 1897 umgestalteten Landwehrtruppen (Landwehr I. und II. Aufgebot) sowie die durch ein Bundesgesetz von 1891 ins Leben gerufenen Armeekorps gebracht; ihnen, wie zahlreichen kleineren Änderungen musste die Neuordnung Rechnung tragen.

Auf Grund der Ergebnisse einer 14 Tage dauernden operativen Übung, in welcher die geplanten Neuerungen applikatorisch erprobt wurden, haben Militärdepartement und Bundesrat ihren Entwurf ausgearbeitet; die treibende Kraft für die Neuordnung war der damalige Generalstabschef, Oberstkorpskommandant Th. Sprecher von Bernegg. Die grundlegende Einteilung der Armee erfolgte in 6 Divisionen zu je 3 Brigaden, wobei die Divisionen und ihre Spezialtruppen, insbesondere die Artillerie, so organisiert waren, dass innerhalb der Divisionen jederzeit 3 gemischte und damit operativ selbständige Brigaden gebildet werden konnten. Die Eingliederung von je 2 Divisionen sowie von Armeetruppen und Festungsbesetzungen in ein Armeekorpskommando hatte vor allem ausbildungstechnische Bedeutung für die Friedenszeit. Die drei Armeekorpskommandanten waren in diesem Bereich vor allem Armeeinspektoren, die für die einheitliche Ausbildung und die Kriegsbereitschaft ihrer Verbände verantwortlich waren, die jedoch keine Kommandobefugnisse besassen; die Divisionen waren die operativen Heereseinheiten. — Die Landwehrtruppen blieben in Brigaden und Regimentern zusammengefasst; entgegen der bisherigen Ordnung wurden sie jedoch aus den Armeekorps- und Divisionsverbänden herausgenommen und dem Armeekommando unterstellt, das sie je nach Bedarf entweder neben der ausschliesslich aus Auszugstruppen bestehenden Feldarmee, oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben einsetzen konnte. Sowohl die Armeekorps- als die Divisionskommandanten waren von nun an hauptamtlich tätig. — Eine bedeutsame Neuerung der Truppenordnung 1911 lag in der Schaffung selbständiger Gebirgstruppen. Dabei wurden 4 Gebirgsbrigaden des Auszugs (der 1., 3., 5. und 6. Division unterstellt) sowie ein direkt unter dem Armeekommando verbleibendes Gebirgsregiment aufgestellt und die Zahl der Gebirgsartilleriebatterien erhöht. Somit feiern unsere Gebirgstruppen in diesem Jahr das Jubiläum ihres 50-jährigen Bestehens.

Die kurz vor dem Ausbruch des 1. Weltkrieges getroffene Neuordnung hat sich in den Grenzbesetzungsjahren 1914/18 grundsätzlich bewährt. Als es nach dem Krieg darum ging, die während der Kriegsjahre vom Bundesrat gestützt auf seine Vollmachten getroffenen Änderungen

an der Truppenordnung in die ordentliche Gesetzgebung überzuführen und gleichzeitig den Erfahrungen des Krieges im organisatorischen Bereich Rechnung zu tragen, bestand deshalb kein Anlass, um von der 1912 eingeschlagenen Marschrichtung wesentlich abzuweichen. Der Bundesrat konnte darum in seiner Botschaft zur neuen Truppenordnung feststellen, dass er mit seinem Antrag nach Form und Inhalt auf der Grundlage der hergebrachten Ordnung stehe. Notwendigkeiten der Anpassung bestanden unter anderem darin, dass die Armee nach 1919 aus finanziellen Erwägungen die Vorschriften über die Tauglichkeit zum Militärdienst verschärft hatte, so dass die Zahl der aussexerzierten Rekruten sogar weit unter diejenige der Vorkriegsjahre absank. Diese künstliche Manipulation der Wehrpflicht führte zu einer gefährlichen Schwächung der Bestände, was einerseits eine Anpassung der Sollbestände, aber anderseits ebenfalls eine Abkehr von der auch politisch nicht unbedenklichen Massnahme nötig machte. Im weitern wich die *Truppenordnung 1925* von der 1912 eingeführten organisatorischen Trennung der Altersklassen ab. Im Bestreben, unsere ohnehin nur beschränkten personellen Kampfkräfte möglichst voll auszunützen, aber auch gestützt auf die Kriegserfahrung, wonach sich altersmäßig gemischte Heereinheiten durchaus bewährt haben, wurden die Landwehrtruppen wieder, wie vor 1912, in die Divisionen eingegliedert, indem den Divisionen neben den schon vorhandenen 3 Infanteriebrigaden des Auszugs, die aus je 2 Regimentern bestanden, 3 Infanterieregimenter der Landwehr zu je 2 Bataillonen zugeteilt wurden. Diese Landwehrregimenter konnten entweder den Infanteriebrigaden zugeteilt werden, womit die Division über 3 Infanteriebrigaden zu je 3 Regimentern verfügte, oder die Division konnte ihre Landwehrtruppen für die Erfüllung besonderer Aufgaben zurück behalten. Auch stellte die Truppenordnung 1925 eine weitere Gebirgsbrigade (für die 4. Division) sowie ein weiteres Gebirgsregiment (für die 5. Division) auf. Schliesslich gab diese Neuordnung ebenfalls den während des Weltkriegs neu geschaffenen technischen Truppen, insbesondere der Fliegertruppe und dem Motorwagendienst, die notwendige Organisation. Die übrigen Anpassungen bezogen sich im wesentlichen auf organisatorische Einzelheiten.

### III.

Mit der *Truppenordnung 1938* erhielt unsere Armee, wiederum kurz vor Kriegsausbruch, die organisatorische Gestalt, mit der sie in den Aktivdienst 1939/45 eingetreten ist. In dieser Neuordnung, die in mancher Hinsicht grundlegend neue Wege beschritt, lässt sich unschwer erkennen, wie sehr unsere Armeeleitung bemüht war, sich auf die grosse Gefahr vorzusehen, die unserem Kleinstaat aus der aggressiven Haltung unseres nördlichen Nachbarn immer deutlicher drohte. Der Truppenordnung gingen die Bundesbeschlüsse vom 21. Dezember 1933 und 11. Juni 1936 voran, die bedeutende Kredite für den Ausbau der materiellen Rüstung bewilligten, sowie das in der Volksabstimmung vom 24. Februar 1935 angenommene Bundesgesetz über die Neuordnung der Ausbildung, das eine fühlbare Verlängerung der Ausbildungsdienste brachte. Auf diesen Grundlagen konnte die Neuorganisation des Heeres aufbauen.

Sie ging vorerst davon aus, dass die Aufstellung voll motorisierter und mechanisierter Angriffsdivisionen der Grossmächte die Gefahr des strategischen Überfalls bedeutend erhöht hatte. Um dieser zu begegnen, wurde einerseits eine sich im Grenzraum rekrutierende Grenzschutzorganisation, die Grenzbrigaden, geschaffen, deren Aufgabe in der Sicherung der Mobilmachung der Feldarmee lag; anderseits wurde die Mobilmachung der Heereinheiten in dem Sinn reorganisiert, dass diese sich auf engem Raum und nahe an der Grenze rekrutierten, um damit für Mobilmachung und Aufmarsch von der Bahn unabhängig zu sein und aus eigener Kraft möglichst bald die gefährdeten Räume zu erreichen. Die von den Truppenordnungen 1912/1925 aufgestellten grossen Divisionen erschienen als zu schwerfällig für diese neue, bewegliche Art der Kriegsführung. Die Divisionen wurden deshalb erheblich leichter gestaltet und bestanden von nun an infanteristisch nicht mehr aus den bisherigen drei Brigaden, sondern nur noch aus drei Regimentern, das Regimet zu 3 Bataillonen; dazu kam eine starke Divisionsartillerie, welche der neuen Division erhebliche Kampfkraft und damit die Fähigkeit zu selbständiger Handeln und rascher Operationsbereitschaft verlieh. Die Zahl der Divisionen wurde von 6 auf 9 erhöht, wobei allerdings nur 2 neue Divisionäre ernannt werden mussten, da der Kommandant der Gotthardbesatzung schon bisher in diesem Rang stand; von den 9 neuen Divisionen wurden 3, nämlich die 3., 8. und 9. zu eigentlichen Gebirgsdivisionen gemacht.

Als weitere Heereseinheiten kamen dazu 3 selbständige Gebirgsbrigaden (Unterwallis, Oberwallis und Graubünden), die allerdings nur über 2 Infanterieregimenter verfügten. Dagegen wurden die bisherigen Infanteriebrigaden, als Stufe zwischen Division und Regiment, aufgelöst. Neu war die Einteilung der Landwehrinfanterie in ein erstes und ein zweites Aufgebot, wovon die Bataillone des ersten Aufgebotes den Auszugsregimentern einverleibt wurden, was dadurch notwendig geworden war, dass angesichts der zahlreichen neuen Waffen die Mannschaftsbestände der Infanteriebataillone erhöht werden mussten, so dass die Gesamtzahl der Auszugsbataillone von 110 auf 102 sank. Mit den verbleibenden Landsturminfanteristen wurden die Territorialbataillone neu gebildet. — Mit der Aufstellung kleinerer Divisionsverbände lief parallel die Bildung von 3 festen Armeekorpsverbänden, deren Kommandanten Kommandobefugnisse gegenüber den ihnen unterstellten Divisionskommandanten erhielten. Damit verloren die Divisionen den Charakter von operativen Heeresinheiten und wurden zu taktischen Heeresinheiten. — Neu geschaffen wurden durch die Truppenordnung 1938 schliesslich die den Armeekorps unterstellten 3 Leichten Brigaden, die in Anlehnung an die französischen «Divisions légères de Cavallerie» erstmals einen grösseren Verband aus den drei Elementen der eben erst ins Leben gerufenen Leichten Truppen bildeten. Wesentlich waren auch eine Verstärkung der Fliegertruppe sowie die Vorbereitungen für die Aufstellung einer Flab-Truppe. Schliesslich fand auch der passive Luftschutz eine massgebende Förderung, wenn seine Organisation auch noch ausserhalb der Armee gefunden wurde.

#### IV.

Die *Truppenordnung 1947* brachte keine Neuorganisation der Armee, sondern im wesentlichen nur eine Legalisierung der zahlreichen, während des Aktivdienstes 1939/45 auf Grund der bundesrätlichen Vollmachten getroffenen Änderungen an der Truppenordnung 1938. Diese Bereinigung hatte von Anfang an den Sinn eines blossen Provisoriums; man war sich darüber im klaren, dass sie möglichst bald durch einen neuen Erlass von längerer Geltungsdauer ersetzt werden musste. Immerhin begnügte sich die Nachführung nicht mit der blossen formalrechtlichen Anerkennung der grossen Zahl von einzelnen Neuerungen, sondern brachte aus Gründen der Übersichtlichkeit eine in sich geschlossene, neue Ordnung, die sich jedoch so weit wie möglich an den früheren Erlass anlehnte. Neben den vielen kleineren Neuerungen ist dabei namentlich auf die Erhöhung der Zahl der Armeekorps von 3 auf 4, auf die Schaffung einer Fliegerdivision sowie auf die Anerkennung der Festung Sargans als Heeresseinheit hinzuweisen. Grundlegende Neuerungen traten lediglich bei den Leichten Truppen ein, für deren Reorganisation die Vorarbeiten schon damals so weit fortgeschritten waren, dass die Ordnung von 1947 für sie die Reform von 1951 vorweg nehmen konnte. Dabei ist vor allem auf die Herausnahme der Kavallerie aus den Verbänden der Leichten Truppen hinzuweisen.

#### V.

Die *Truppenordnung 1951* wurde insbesondere durch Gründe dreifacher Art veranlasst. Einmal war es notwendig, dem für die nächsten 10 Jahre erwarteten erheblichen Rückgang der verfügbaren Mannschaftsbestände organisatorisch Rechnung zu tragen. Zum zweiten ging es darum, die neu geschaffenen Heeresklassen in der Organisation der Armee zu berücksichtigen: eine Revision der Militärorganisation von 1938 hatte die Dauer der Wehrpflicht vom 48. auf das 60. Altersjahr ausgedehnt, hatte es jedoch unterlassen, gleichzeitig auch die Heeresklassen neu zu umschreiben, so dass der Mann während des Aktivdienstes nach dem zurückgelegten 48. Altersjahr in den bewaffneten Hilfsdienst versetzt wurde, wo er bis zum 60. Altersjahr verblieb. Diese Lösung, die sich nicht bewährte, wurde durch eine Revision der Militärorganisation vom Jahr 1949 beseitigt, mit welcher die Heeresklassen neu umschrieben wurden, nämlich der Auszug von 20 bis 36, die Landwehr, unter Verzicht auf die zwei Aufgebote, von 37 bis 48 und der Landsturm von 49 bis 60 Jahre. Dieser Neuerung musste nun die Truppenordnung angepasst werden. Und schliesslich sollte die Armee mit der Neuorganisation auf die

mannigfachen Wandlungen ausgerichtet werden, die während des Zweiten Weltkriegs und in den ersten Nachkriegsjahren in der militärischen Technik und in der Kampftaktik eingetreten waren — kurz, es sollte den Lehren und Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs in der Heeresorganisation Rechnung getragen werden.

Die leitenden Gesichtspunkte der Neuorganisation lagen darin, die ganze Heeresorganisation noch vermehrt den unmittelbaren Bedürfnissen des Kampfeinsatzes dienstbar zu machen, ein Ziel, das vor allem durch eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des ganzen Heeresgefüges, durch die Weglassung von allem vermeidbaren Ballast im Grossen wie im Kleinen und durch eine Senkung der Sollbestände angestrebt wurde — Beschränkungen, die sich namentlich auch angesichts der erwarteten Bestandeskrise aufdrängten. Trotz der betonten Ausrichtung der Armee auf die wesentlichen Anforderungen des Kampfes und trotz des Rückgangs der Mannschaftsbestände, durfte die Zahl der Divisionen und Gebirgsbrigaden nicht herabgesetzt werden, da diese für die Erfüllung der der Armee obliegenden Abwehraufgaben, das heisst zur Deckung und nachhaltigen Verteidigung der gefährdeten Räume, ein Minimum darstellten. Angesichts der betonten Abkehr von der Reduitkonzeption wurde die 3. und die 8. Division zur Felddivision gemacht, wobei jedoch die materielle Vorsorge dafür getroffen wurde, dass diese Heereinheiten nötigenfalls auch im Gebirge eingesetzt werden konnten. In den Rang von Heereinheiten gehoben wurden die Leichten Brigaden, während die Grenz-, Reduit- und Festungsbrigaden, deren Bestände erheblich herabgesetzt wurden, auf der bisherigen Stufe blieben. Diese stationären Brigaden setzten sich im wesentlichen aus Landwehrverbänden zusammen, die durch selbständige Auszugsbataillone verstärkt wurden, ohne dass dabei das bisherige System der «Stammbataillone» beibehalten wurde. Als besondere Neuerung ist auf die Schaffung einer «feldgrauen» Luftschatztruppe hinzuweisen, die in Bataillone und selbständige Einheiten gegliedert wurde. Änderungen erwuchsen schliesslich auch aus der organisatorischen Trennung von Genie- und Übermittlungstruppen sowie aus einer tief greifenden Neugestaltung des Transportwesens der Armee. Den personellen Bedürfnissen der Wirtschaft im Fall einer Kriegsmobilmachung wurde durch die Erhöhung der Zahl der Kriegsdispensationen und durch die Ausscheidung einer Personalreserve des Landsturms und des Hilfsdienstes Rechnung getragen.

Parallel zu der Truppenordnung 1951 lief das erste grosse *Rüstungsprogramm von 1951*, das mit einem Kostenaufwand von insgesamt 1 684 000 Franken die in den Kriegsjahren lückenhaft gewordene materielle Rüstung der Armee ergänzte und modernisierte.

## VI.

Früher als ursprünglich erwartet wurde, machte es die mit Riesenschritten voranschreitende Entwicklung der Kriegstechnik notwendig, dass das Revisionswerk von 1951 erneut von Grund auf überarbeitet werden musste. Die *Truppenordnung 1961*, die im letzten Jahr nach mehrjährigen Vorarbeiten beendigt und auf den 1. Januar 1962 in Kraft gesetzt wurde, ist in erster Linie aus der Notwendigkeit der Anpassung unserer Armee an die stark gewandelten Bedürfnisse des modernen Krieges erwachsen. Der moderne Krieg ist gekennzeichnet durch das Auftreten von Zerstörungsmitteln von nie erlebter Wirkung, durch den präzisen Einsatz von Fernwaffen auf grosse und grösste Distanzen und durch das Auftreten von Atomwaffen im unmittelbaren taktischen Bereich. Da es gegen diese Kampfmittel eine aktive Abwehr nicht gibt, mussten unsere Gegenmassnahmen vor allem darin bestehen, auf dem Weg über Organisation und Bewaffnung unserer Armee die Gestalt zu geben, die sie befähigte, passiv der schweren Drohung zu begegnen. Die taktische Atombombe zwingt zur vermehrten Auflockerung und Dezentralisation der Verbände; damit sinkt jedoch die Feuerkraft, also muss diese von der Waffenseite her gesteigert werden. Die Auflockerung schwächt die Front und gibt am Ort der Entscheidung dem Angreifer vermehrte Handlungsfreiheit, also muss der Verteidiger seine Beweglichkeit erhöhen, um nicht nur fähig zu sein, seine Mittel bei drohender Atomgefahr rasch zu dezentralisieren, sondern auch um dem bevorstehenden Angriff sofort mit geballter Kraft, d. h. mit gepanzerten Kräften entgegentreten zu können und zu verhindern, dass ein Einbruch sich zum Durchbruch ausweite. Steigerung von Feuerkraft und Beweglichkeit waren somit die leitenden Ziele der heutigen Truppenordnung; sie stehen in Verbindung mit einer fühlbaren Verstärkung unseres Geländes.

Die Neuorganisation hat die hergebrachten, tragenden Grundlagen unserer militärischen Landesverteidigung nicht berührt: sie hat das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht beibehalten, wenn sie diese auch quantitativ etwas beschränken wird, indem im Bestreben nach Verjüngung der Armee die obere Grenze des Wehrpflichtalters für Unteroffiziere und Mannschaften auf 50 Jahre herabgesetzt werden soll. Weiterhin stützt sich unsere Armee auf die spezifisch schweizerische Wehrform der Miliz und auch in Zukunft werden wir unsere bewährte Staatsmaxime der Neutralität hochhalten, die wir nur als eine bewaffnete Neutralität verstehen. Aber in der organisatorischen Neugestaltung des Heeres wurden neue Wege beschritten, indem in unserem Land inskünftig vier grosse Kampfzonen unterschieden werden, die mit verschiedenartigen Mitteln verteidigt werden:

- der *Grenzraum*, der inskünftig stärker mit Truppen besetzt und gehalten werden soll,
- das *Mittelland*, in dem als operativ bedeutsamstem Raum der Kampf mit modernsten Verbänden möglichst mobil geführt werden soll,
- der *Alpenraum*, in dem unter einem einheitlichen Kommando alle der Gebirgsverteidigung dienenden Verbände zusammengefasst sind,
- der *Luftraum*, in dem eine vermehrte Konzentration aller Mittel und ihre Modernisierung zur Luftraumverteidigung angestrebt wird.

Diese räumliche Aufteilung der Verteidigungsaufgaben machte eine Neugliederung der Armee notwendig. Die Zahl der vier Armeekorps wurde zwar beibehalten; aber die Zahl der Divisionen wurde von 9 auf 12 erhöht, unter gleichzeitiger Aufhebung der Gebirgsbrigaden und der Leichten Brigaden. Es wurden gebildet:

- 3 *Feldarmeekorps*, bestehend aus je einer Feld-, einer Grenz- und einer Mechanisierten Division aus Auszugstruppen für die Verteidigung des Mittellandes; Landwehrverbände bilden die verstärkten stationär eingesetzten Grenzbrigaden.
- 1 *Gebirgsarmeekorps*, bestehend aus 3 Gebirgsdivisionen des Auszugs sowie Landwehrtruppen vor allem in den Grenz-, Reduit- und Festungsbrigaden, zur Verteidigung des Alpenraums.

Neue Verbände wurden mit den 3 Mechanisierten Divisionen aufgestellt, die praktisch das Erbe der ehemaligen Leichten Brigaden antreten. Ihre Bildung wurde dadurch möglich, dass es uns in den letzten Jahren gelungen ist, unsere Armee mit einem ansehnlichen Bestand an geeigneten Panzern auszurüsten. Diese neuen Divisionen setzen sich im wesentlichen zusammen aus 2 Panzerregimentern und einem motorisierten Infanterieregiment. Panzerverbände werden auch den Felddivisionen zugeteilt.

Wiederum lief die Neuorganisation des Heeres einher mit einer bedeutenden Verstärkung der materiellen Rüstung, die in zahlreichen Bau- und Rüstungsprogrammen der letzten Jahre ihren Ausdruck findet. Die Gesamtheit aller dieser Massnahmen, zu der im zivilen Bereich auch noch der Ausbau des Zivilschutzes hinzukommt, bildet zusammen die Armeereform unserer Tage, in der sich unser Volk mit einem bisher nie erlebten Kraftaufwand bemüht, seine Landesverteidigung der heutigen gefahrvollen Zeit anzupassen.

Kurz

Eine Nation hat die Armee, die sie verdient. Man behauptet, der Wert einer Armee liege in ihren Führern; bei uns hängt er zum grossen Teil von der Einsicht des Soldaten ab, der ihnen gehorcht, nicht als Automat, sondern in der Erkenntnis, dass im Gehorsam nichts Demütigendes liegt, der sich beugt, nicht vor den Menschen, sondern vor einem Gebot, zum Wohle des Ganzen, denn der Einzelne zählt nicht.

General Guisan